

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 22.09.2020
Dezernat VI	Amt Amt 61	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0305/20

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	06.10.2020	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	29.10.2020	öffentlich
Stadtrat	03.12.2020	öffentlich

Thema: Parksituation Stadtfeld Ost - Kennzeichnung von Sperrflächen

Mit Beschluss-Nr. 073-002(VII)19 zum Antrag A0072/19 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.08.2019 den Oberbürgermeister u.a. wie folgt beauftragt:

Die Kreuzungsbereiche in Stadtfeld Ost, beispielsweise in der Lessingstraße, eindeutig durch Sperrzonen zu kennzeichnen.

Mit der Stellungnahme S0191/19 wurde bereits ausgeführt, dass trotz Sperrflächen (VZ 298), einige Fahrzeugführer weiterhin auf diesen Flächen parken werden. Ein vorhandenes Beispiel ist hier nochmals aufgeführt: Kreuzung Goethestraße/Ecke Friesenstraße. Die große Sperrfläche wird als Parkplatz genutzt.

Aufgrund dessen wurde eine anderweitige Veränderung in den Kreuzungsbereichen untersucht, insbesondere das im Antrag genannte Beispiel Lessingstraße.

Um ein verkehrswidriges Parken zu unterbinden, wird vorgeschlagen, mit der Anordnung einer Sperrfläche in der Fahrbahnmittle die Breite der verbleibenden Fahrspuren einzuschränken, so dass damit das Abstellen von Fahrzeugen im Einmündungsbereich von den Fahrzeughaltern unterlassen wird. Ein unerlaubtes Befahren der Sperrflächen wäre jedoch nicht ausgeschlossen. Mit der Abmarkierung (Sperrfläche) oder späteren baulichen Anpassung (unter Beachtung der Schleppkurven von Müll- sowie Feuerwehrfahrzeugen, Lieferverkehr) könnte somit auch ein besserer Durchgang für den Fußverkehr erreicht werden.

Beispielhaft wurde der Einmündungsbereich Wilhelm-Külz-Straße / Lessingstraße / Lessingplatz mit den Sperrflächen aufgetragen (siehe Anlage) und zur Anordnung beantragt.

Nach Überprüfung der Unfallsituation durch die Polizei und einer Besichtigung vor Ort konnten nichtsdestotrotz keine Gründe für eine solche Markierung festgestellt werden. Das Parken vor abgesenkten Borden und in Kreuzungsbereichen ist bereits im §12 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 5 StVO geregelt. Eine Wiederholung von Verkehrsregeln die in der StVO schon geregelt sind ist nicht zulässig. Allein die Kontrolle kann für die Einhaltung der bestehenden Regelungen sorgen. Eine Anordnung der Sperrflächen kann somit nicht erfolgen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter f. Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Anlage: Vorschlag Sperrflächenmarkierung